

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Einrichtung einer Haltverbotszone

Hinweis: Nach den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen! Bei verspäteter Antragsstellung können Zuschläge erhoben werden.

Antragssteller

Firmenname		
Ansprechpartner Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Rufnummer	E-Mail-Adresse (freiwillig)	
Auftraggeber (inkl. Anschrift)		Rufnummer

Ort der Maßnahme	Grund der Durchführung
Dauer der Maßnahme (Datum und Uhrzeit, jeweils von – bis)	
Für welche/s Fahrzeug/e soll das Haltverbot eingerichtet werden? <input type="checkbox"/> Pkw <input type="checkbox"/> Kombi amtl. Kennzeichen _____ <input type="checkbox"/> Lkw	Größe des Fahrzeuges: _____ m Länge x _____ m Breite
Verantwortlicher (Name, Vorname, Anschrift, Rufnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse)	

Umfang der Nutzung (Zur Verdeutlichung bitte vermaßte Handskizze und einen Plan/Luftbild beifügen!)

	Länge	Breite	Rest-Breite
<input type="checkbox"/> Gehweg/Fußgängerzone	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Radweg	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Grünfläche	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Parkbucht	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> Fahrbahn	_____	_____	_____

Hinweis:

Innerhalb einer Haltverbotszone abgestellte Fahrzeuge sind im Bedarfsfall vom Inanspruchnehmer eigenverantwortlich abzuschleppen oder zu versetzen.

Die Haltverbote (VZ 283), ggf. mit Zusatzzeichen, sind so rechtzeitig aufzustellen, dass parkende Fahrzeuge noch vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme (z. B. Bauarbeiten, Umzug etc.) weggefahren werden können. Dabei ist die in den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) vorgesehene Zeitgrenze von 72 Stunden als Minimum anzusehen.

Zur Beweissicherung ist es erforderlich, dass der Inanspruchnehmer den Zeitpunkt des Aufstellens von Halteverboten, den Namen der damit beauftragten Person und die amtlichen Kennzeichen der in diesem Bereich parkenden Fahrzeuge protokolliert und die Aufzeichnungen zur späteren gerichtlichen oder außergerichtlichen Klärung aufbewahrt. Unterbleibt dies, hat der Inanspruchnehmer der Haltverbotszone die Kosten für das Abschleppen von Fahrzeugen selbst zu tragen.

Gebühr: Es werden die nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) festgesetzten Gebühren erhoben.

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift/Firmenstempel)